

Gästerverzeichnis/Gästerblattsammlung

InhaberInnen von Beherbergungsbetrieben (z.B. Hotels, Gasthöfe, Pensionen) sind verpflichtet ein Gästerverzeichnis - entweder mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (elektronisches Gästerverzeichnis) oder von der Meldebehörde signierter Gästerverzeichnisblattsammlung - zu führen. Meldebehörde ist das Gemeindeamt bzw. in Statutarstädten der Magistrat bzw. in Wien das Magistratische Bezirksamt.

Die Gästerverzeichnisblatt-Sammlung muss dem Gast unausgefüllt und durchnummeriert vorgelegt werden. Auf einem Deckblatt muss der Name und die Adresse des Betriebs sowie Kontaktdaten der Inhaberin oder des Inhabers vermerkt werden. Das Deckblatt wird von der Meldebehörde abgestempelt.

Meldepflicht

Gäste haben sich unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Betrieb, anzumelden. Dabei sind folgende Daten - **deutlich, vollständig und leserlich** - auszufüllen:

- Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland und Adresse samt Postleitzahl sowie
- bei ausländischen Gästen die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes;
- Für Mitreisende im „familiären Verbund“ sind nur Familienname, Vorname(n) und Geburtsdatum einzutragen. *Anmerkung: D.h. ein Gast hat alle Daten anzugeben, für die weiteren Mitreisenden sind Name und Geburtsdatum einzutragen. Der Begriff "familiärer Verbund" geht über den "klassischen" Familienbegriff hinaus (zB. eingetragene Partnerinnen/Partner, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten und sogenannte "Patchwork-Familien").*
- Für Mitglieder von Reisegruppen entfällt die Meldepflicht, wenn die Reiseleiterin/der Reiseleiter das Gästerverzeichnisblatt entsprechend vollständig ausfüllt und eine Sammelliste mit Namen und Staatsangehörigkeit sowie - bei ausländischen Gästen - Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokuments dieser Gäste vorlegt. *Anmerkung: Um der Auskunftspflicht gegenüber der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprechen zu können, wird der Beherbergungsbetrieb die Sammelliste aufbewahren müssen.*
- Da das Gästerverzeichnisblatt nur Platz für die Eintragung der Daten von vier Mitreisenden bietet, ist vorgesehen, dass für die weiteren Personen ein "Beiblatt" verwendet werden kann. Es können aber auch von z.B. Reiseleiterinnen/Reiseleitern zur Verfügung gestellte Listen oder Dateien als "Beiblatt" verwendet werden, sofern sie die erforderlichen Daten der Reiseteilnehmerinnen/Reiseteilnehmer enthalten.

Der Gast muss die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigen. Sobald der Gast die Unterkunft aufgegeben hat, ist dieser durch einen Eintrag im Gästerverzeichnis abzumelden.

Der **Hotelier** hat den Gast auf ihre Meldepflicht aufmerksam zu machen. Weigert sich ein Gast, so ist der Hotelier verpflichtet, die Meldebehörde oder die Polizei zu benachrichtigen. Zudem müssen Gästerverzeichnisse sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufbewahrt werden.

Die Meldebehörde und die Polizei dürfen jederzeit in die Gästerverzeichnisse Einsicht nehmen.

Strafen

Wer als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter das Gästeverzeichnis unvollständig befüllt oder sonst gegen die Vorschriften wie z.B. der Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen.